

UMWELT BEAUFTRAGTER

INHALT

BEITRÄGE

Energiedienstleistungsgesetz: 1 Änderungen bei Energieauditpflicht geplant	
BMUV legt Referenten- entwurf zur Änderung der TA Lärm vor	5
Beschleunigung immissions- schutzrechtlicher Verfahren: Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen	6

RUBRIKEN

Kurz gemeldet	12
Impressum	13
Rechtsentscheid: Versorgung eines indus- triellen Großabnehmers als öffentliche Wasserversorgung	14
Neue und geänderte Vorschriften	15
Publikationen & Produkte	16
Termine	16

Energiedienstleistungs- gesetz: Änderungen bei Energieauditpflicht geplant

Die Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie (Richtlinie (EU) 2023/1791, EED) ist am 10. Oktober 2023 in Kraft getreten. Unter anderem wurden dabei die Regelungen zur Energieauditpflicht überarbeitet. Bislang (Artikel 8 EED a.F.) war die Pflicht zur Durchführung von Energieaudits von der Unternehmensgröße abhängig, so dass KMU kein Energieaudit durchführen mussten. Jetzt richtet sich die Energieauditpflicht in Artikel 11 EED an alle Unternehmen mit hohen Energieverbräuchen, unabhängig von der Unternehmensgröße. Zur Umsetzung dieser neuen europäischen Vorgaben soll das Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) geändert werden. Auch sind kleinere Änderungen im Energieeffizienzgesetz (EnEfG) und im Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) geplant. Die Bundesregierung hat einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt und das parlamentarische Verfahren hierzu eröffnet.

Die Bundesregierung hat am 24. Mai 2024 den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen (EDL-G), zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) und zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (EnVKG)“ vorgelegt. Der Entwurf dient insbesondere der Anpassung des Energiedienstleistungsgesetzes an europäische Vorgaben zur Energieauditpflicht aus der neugefassten Energieeffizienzrichtlinie (Richtlinie (EU) 2023/1791, EED).

Mit der Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie wurden auch die europäischen Vorgaben zum Energieaudit geändert. Mit den Änderungen wurde insbesondere die generelle Befreiung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) von

der Energieauditpflicht gestrichen. Erwägungsgrund 82 der Richtlinie führt hierzu aus: „Der durchschnittliche Verbrauch des Unternehmens sollte das Kriterium für die Festlegung der Anwendung von Energiemanagementsystemen und Energieaudits sein, um die Sensitivität dieser Mechanismen bei der Ermittlung einschlägiger Möglichkeiten für kosteneffiziente Energieeinsparungen zu erhöhen“. Art. 11 Abs. 2 EED legt nunmehr fest, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass Unternehmen mit einem durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauch von mehr als zehn Terajoule (TJ) in den vorangegangenen drei Jahren alle Energieträger zusammengenommen, die kein Energiemanagementsystem einrichten, einem Energieaudit unterzogen werden.